

N. 2000 — 2456

[C — 2000/00727]

17 SEPTEMBER 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 augustus 2000 tot vaststelling van het model van het volmachtformulier voor de provincie- en gemeenteraadsverkiezingen

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 augustus 2000 tot vaststelling van het model van het volmachtformulier voor de provincie- en gemeenteraadsverkiezingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 augustus 2000 tot vaststelling van het model van het volmachtformulier voor de provincie- en gemeenteraadsverkiezingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 17 september 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

F. 2000 — 2456

[C — 2000/00727]

17 SEPTEMBRE 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 août 2000 déterminant le modèle du formulaire de procuration à utiliser lors des élections provinciales et communales

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 août 2000 déterminant le modèle du formulaire de procuration à utiliser lors des élections provinciales et communales, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 août 2000 déterminant le modèle du formulaire de procuration à utiliser lors des élections provinciales et communales.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 17 septembre 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Annexe - Bijlage

MINISTERIUM DES INNERN

12. AUGUST 2000 — Königlicher Erlaß zur Festlegung des Musters des bei den Provinzial- und Gemeindewahlen zu verwendenden Vollmachtsformulars

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 147*bis* des Wahlgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli 1982, 6. und 28. Juli 1987 und 5. April 1995;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, insbesondere des Artikels 9*ter*, eingefügt durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, abgeändert durch das Gesetz vom 5. April 1995;

Aufgrund des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, insbesondere des Artikels 42*bis*, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juli 1976;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, daß es notwendig ist - da die Wählerliste für die Provinzial- und Gemeindewahlen am 1. August 2000 abgeschlossen worden ist -, daß die Wähler so schnell wie möglich ab diesem Datum über das Formular verfügen, um einen Bevollmächtigten zu bestimmen, der in ihrem Namen wählt;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Das Vollmachtsformular, das bei den Provinzial- und Gemeindewahlen zu verwenden ist, entspricht dem Muster in Anlage 1.

Der Text von Artikel 147*bis* des Wahlgesetzbuches wird auf der Rückseite des Vollmachtsformulars abgedruckt.

In dem in Artikel 147*bis* § 1 Nr. 7 des Wahlgesetzbuches und in Artikel 9*ter* § 1 Nr. 7 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen vorgesehenen Fall entspricht die vom Bürgermeister ausgestellte Bescheinigung dem in Anlage 2 angeführten Muster.

Art. 2 - § 1 - Bei getrennt stattfindenden Gemeindewahlen werden die Verweise auf die Provinzialwahlen in den vorerwähnten Mustern gestrichen.

Bei getrennt stattfindenden Provinzialwahlen werden die Verweise auf die Gemeindewahlen in den vorerwähnten Mustern gestrichen.

In diesem Fall wird in dem Text, der auf der Rückseite des Vollmachtsformulars abgedruckt wird, auf Artikel 9*ter* des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen verwiesen.

§ 2 - In den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren, in denen neben den gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen die Direktwahl der Sozialhilferäte stattfindet, werden nach den Wörtern «Provinzial- und Gemeindewahlen» jeweils die Wörter «und Wahlen des Sozialhilferates» eingefügt.

In den in Artikel 331 § 1 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Gemeinden, die die Initiative ergriffen haben, intrakommunale territoriale Organe zu schaffen, und in denen neben den gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen die Direktwahl der Distrikträte stattfindet, werden die Wörter «Provinzial- und Gemeindewahlen» jeweils durch die Wörter «Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen» ersetzt.

Art. 3 - Werden mehrere Wahlen gleichzeitig organisiert, gilt dieselbe Vollmacht für alle Wahlen, und es darf nicht mehr als ein Bevollmächtigter bestimmt werden.

Art. 4 - Der Königliche Erlaß vom 5. September 1994 zur Festlegung des Musters des bei den Provinzial- und Gemeindewahlen zu verwendenden Vollmachtsformulars wird aufgehoben.

Art. 5 - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 6 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Nizza, den 12. August 2000

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Anlage 1

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM

WAHLVOLLMACHT

Anlage(n): - eine Bescheinigung
- gegebenenfalls eine Offenkundigkeitsurkunde (2)

Untersichnerte(r), (Name und Vornamen),
geboren am
wohnhaft in (Straße), Nr. , Bfk. ,
als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde.....
bevollmächtigt hiermit..... (Name und Vornamen),
geboren am
wohnhaft in (Straße), Nr. , Bfk. ,
in seinem/ihrer Namen bei den Provinzial- und Gemeindewahlen vom.....
zu wählen, und zwar aus folgendem Grund:.....
.....
....., den

Der/Die Vollmachtgeber(in)
(Unterschrift)

Der/Die Bevollmächtigte
(Unterschrift)

(1) Der/Die Untersichnerte, Bürgermeister der Gemeinde
bescheinigt hiermit, daß beide, sowohl Vollmachtgeber(in) als Bevollmächtigte(r), im Bevölkerungsregister der
Gemeinde eingetragen sind und daß Hr./Fr. (Name
des/der Bevollmächtigten) der/die (hier Verwandtschafts- bzw.
Verschwägerungsverhältnis angeben - siehe unten) von Herrn/Frau
(Name des Vollmachtgebers) ist.

Gemeindesiegel

(Unterschrift des Bürgermeisters)

(2) Der/Die Untersichnerte, Bürgermeister der Gemeinde
bescheinigt hiermit, daß Hr./Fr. (Name des/der Bevollmächtigten)
in der Gemeinde im Bevölkerungsregister eingetragen ist, und bestätigt, daß gemäß der ihm vorgelegten
Offenkundigkeitsurkunde der/die Vorerwähnte der/die (hier Verwandtschafts-
bzw. Verschwägerungsverhältnis angeben - siehe unten) von Herrn/Frau
(Name des Vollmachtgebers) ist.

Gemeindesiegel

Unterschrift des Bürgermeisters

Fussnoten

(1) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in der sowohl Vollmachtgeber(in) als auch
Bevollmächtigte(r) im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

(2) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in deren Bevölkerungsregister der/die
Bevollmächtigte eingetragen ist, wenn der/die Vollmachtgeber(in) in einer anderen Gemeinde wohnhaft ist.

Anmerkung: Keine der Rubriken 1 und 2 ist auszufüllen, wenn der/die Vollmachtgeber(in) sich aus religiösen
Gründen nicht ins Wahlbüro begeben und eine Bescheinigung der betreffenden Behörde der Glaubensgemeinschaft
vorlegen kann.

N.B.: Verwandtschaft bzw. Verschwägerung bis zum dritten Grad

- Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter, Urgroßvater oder Urgroßmutter, Sohn oder Tochter, Enkel oder
Enkelin, Urenkel oder Urenkelin

- Ehegatte oder Ehegattin, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Großvater oder Großmutter des Ehepartners,
Urgroßvater oder Urgroßmutter des Ehepartners, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Ehegatte der Enkelin oder
Ehegattin des Enkels, Ehegatte der Urenkelin oder Ehegattin des Urenkels

- Bruder oder Schwester, Onkel oder Tante, Nefte oder Nichte, Schwager oder Schwägerin, Onkel oder Tante des
Ehepartners, Nefte oder Nichte des Ehepartners, Ehegatte der Nichte, Ehegattin des Neffen (Eine Vollmacht darf nicht
an Vettern und Kusinen erteilt werden, da es sich hier um Verwandte vierten Grades handelt)

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 12. August 2000 beigefügt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

AUSZUG AUS DEM WAHLGESETZBUCH

Art. 147bis - § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bestätigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

2. Wähler, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a) im Ausland bleiben müssen, desgleichen die Wähler, die ihrer Familie oder ihrem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen,

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Königreich aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen die Betroffenen unterstellt sind, bestätigt,

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmartsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung des Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt,

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich befindet, bescheinigt,

5. Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahllokal zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen,

6. Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlbüro begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7. Wähler, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung.

Der Antrag muß spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, daß er selber Wähler ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlauforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigelegt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt.

Anlage 2

Gemeinde

PROVINZIAL- UND GEMEINDEWAHLEN VOM

Vollmacht, die bei einem Auslandsaufenthalt aus Gründen,
die keine beruflichen Gründe sind, erteilt wird (1)

Unterzeichneter,....., Bürgermeister der Gemeinde
....., bescheinigt hiermit nach Kenntnisnahme der vorgelegten Belege, daß
..... (Name und Vornamen) (2), wohnhaft in
.....(Straße) Nr, Bfk, eingetragen als Wähler(in) unter
der Nummer, aufgrund eines vorübergehenden Aufenthaltes
im Ausland, und zwar in (3), der nicht durch berufliche oder
dienstliche Gründe bedingt ist, unmöglich am Wahltag im Wahlbüro vorstellig werden kann. Der/Die Betreffende,
der/die seinen/ihren Antrag vor dem (4) eingereicht hat, erfüllt daher die in Artikel 147bis des Wahlgesetz-
buches festgelegten Bedingungen, um einen anderen Wähler zu bevollmächtigen, in seinem/ihrer Namen zu
wählen.

....., den

Stempel der Gemeinde

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

Fussnoten

(1) Bescheinigung, die der Bürgermeister des Wohnsitzes des Vollmachtgebers den in Artikel 147bis § 1 Nr. 7 des
Wahlgesetzbuches erwähnten Wählern auszustellen hat.

Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung muß spätestens am fünfzehnten Tag vor der Wahl eingereicht
werden.

(2) Vor Name und Vornamen ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

(3) Name des Landes angeben.

(4) Datum des fünfzehnten Tags vor der Wahl eintragen.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 12. August 2000 beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 17 september 2000.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 septembre 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE